

BGer 6B 805/2015 vom 22. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_805_2015

FR: TF 6B 805/2015 du 22 octobre 2015

IT: TF 6B 805/2015 del 22 ottobre 2015

Regeste

Hausfriedensbruch | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 25. August und 24. September 2015 eine Frist und die gesetzliche vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 8. Oktober 2015, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Er hat beide Verfügungen auf der Post nicht abgeholt. Da er damit rechnen musste, gelten sie als zugestellt. Im Übrigen wurden sie auch noch mit gewöhnlicher Post versandt. Der Kostenvorschuss ging auch innert der Nachfrist nicht ein. Folglich ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.